Satzung des Förderkreises „NO LIMITS“ Augsburg e.V.

§ 1 Name

Der am 30. März 2021 gegründete Verein führt den Namen:

„Förderkreis „NO LIMITS Augsburg e.V.“

Der Förderkreis soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand ist Augsburg

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Förderkreis „NO LIMITS Augsburg e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die pädagogische Förderung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung bei der sozial- und sportpädagogischen Arbeit sowie durch die Qualifizierung und Weiterbildung des Personals in diesen Aufgabenstellungen. Durch die Unterstützung bei der Anschaffung, dem Chartern, der Pflege und der Ausstattung sowie beim Unterhalt und Betrieb von Sportbooten, insbesondere von Segelbooten wird die Voraussetzung für die Umsetzung der bewährten Praxis (pädagogisches Lernen auf Booten) ermöglicht. Unterstützt wird dieses Unterfangen durch regelmäßige Übungsabende und Übungsveranstaltungen zur entsprechenden Qualifizierung von Pädagogen und Bootsführern.
2. Der Förderkreis ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Kreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
6. Die eingesetzten Schiffe (angemietet oder im Besitz von Einrichtungen) dienen der pädagogischen Förderung und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche sowie zur Fort- und Ausbildung des eingesetzten Personals. Es dient damit klar formulierten pädagogischen Zielen. Im Anhang 1 werden diese beispielhaft aufgeführt.
   Der Förderkreis stellt für die Maßnahmen auf den Schiffen im Rahmen seiner Möglichkeiten Skipper und weiteres Personal gegen angemessene Vergütung zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Kreis besteht aus aktiven, fördernden und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder können sportbootbegeisterte natürliche Personen sein.
3. Natürliche und juristische Personen können fördernde und passive Mitglieder werden. Über die jeweiligen Aufnahmen entscheidet der Vorstand.
4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Kreis oder das Sportbootwesen desselben besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.
6. Die Aufnahme gilt als erfüllt, wenn das fünfköpfige Gremium (siehe §10) seine Genehmigung dazu erteilt. Eine Rechtfertigung über Nichtaufnahme und Ausschluss wird nicht erteilt.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus per Lastschrifteinzug zu entrichten. Er ist für das ganze Geschäftsjahr zu bezahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitglieder in der Jahreshauptversammlung bestätigt bzw. neu festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Vergünstigungen aus Mitteln des Kreises.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitgliedes;
2. durch Kündigung (diese kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten beendet werden);
3. durch den Ausschluss, wenn sich das Mitglied der Kreiszugehörigkeit als unwürdig erweist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Gremiums durch den Vorstand. Der Betroffene hat ein Recht auf vorherige Anhörung, jedoch kein Recht auf Ausschlussbegründung;
4. Mit Ende der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch auf Leistungen durch den Förderkreis.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. das Gremium;
3. die Hauptversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
   dem 1. Vorsitzenden;
   dem 2. Vorsitzenden;
   dem Schriftführer,
   dem Kassenwart und
2. Der Vorstand wird alle drei Jahre durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den übrigen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
3. Der Vorstandschaft obliegt die Geschäftsführung des Förderkreises, insbesondere
   - die Verwaltung des Vereinsvermögens;
   - die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Gremiums;
   - die Einberufung der Hauptversammlung.

   Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Förderkreises dienlich ist, zu veranlassen und durchzuführen, soweit es nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.
4. Der Vorstand ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern – auch Videokonferenz – beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Niederschrift.
5. Der Verein wird durch den 1. und durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal im Kalenderjahr schriftlich per Brief oder Mail eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die als Präsenzveranstaltung oder Videokonferenz stattfindet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand ebenfalls schriftlich per Brief oder Mail einzuberufen, wenn dies im Interesse des Förderkreises unverzüglich erforderlich ist. Der Antrag dazu kann gestellt werden, wenn er von mindestens 30% der Mitglieder unterstützt wird.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst:
   - Jahresbericht mit Rechnungslegung durch den Vorstand;
   - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch die Versammlung;
   - Entlastung des Vorstandes;
   - alle drei Jahre Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes;
   - Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die eine Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet eingebracht werden müssen. Davon kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
5. Der Zustimmung einer Mitgliederversammlung bedürfen außerdem
   - Satzungsänderungen;
   - Änderungen der Vereinsbeiträge;
   - die Bestätigung des Gremiums;
   - Ausgaben über 5000.- € Euro;
   - Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
6. Stimmberechtigt sind sämtliche aktiven Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der aktiven Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Sie können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Mitglieder können durch Vollmacht das Stimmrecht auf andere Mitglieder übertragen. Die Wahl leitet der von der Versammlung bestimmte Wahlleiter mit zwei zu benennenden Beisitzern. Über die Wahl und die Stimmverteilung ist eine genaue Niederschrift anzufertigen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Gremium

1. Das Gremium besteht aus
   - 3 aktiven Mitgliedern,
   - dem 1. Vorsitzenden und
   - dem 2. Vorsitzenden.
2. Das Gremium entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in geheimer, mehrheitlicher Abstimmung.
3. Das Gremium wird durch die Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt.

§ 11 Revision

Zur Bücher- und Kassenprüfung werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt.
Sie geben ihren Revisionsbericht im Zusammenhang mit dem Jahresbericht des Vorstandes ab.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Einrichtung zu, die bei der Auflösungsversammlung vorgeschlagen und mit Mehrheit gewählt wird.
Diese kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet bei seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

Eine Haftung des Vereins besteht ferner nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen erleiden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit Schäden durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 15 Geltung

Diese geänderte Satzung ist mit Beschluss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.10.2026 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen worden und ersetzt die bisherige Satzung vom 30. März 2021.

Augsburg, den 05.10.2026

_____	_____
Dr. Peter Fischer	Peter Plonner
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)

Anhang 1:
Ziele zur pädagogischen Förderung und Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche

Gesetzliche Grundlage:

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) ist eine Form der Hilfe zur Erziehung nach § 35a SGB VIII.

Für wen:
Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die:

- die wegen besonderer Gefährdung oder erheblicher Schädigung nur schwer über pädagogische Angebote der Jugendhilfe erreichbar sind,
- bei denen eine Anschlussmaßnahme ermittelt werden sollen,
- die eine Auszeit benötigen, um für sich herauszufinden, ob sie in der bisherigen Maßnahme bleiben und damit deren Regeln und Anforderungen erfüllen wollen, oder ob sie eine andere Maßnahme wollen,
- eine Bindungsstörung haben, die Integration in ein Gruppensetting erschwert.

Sie bedürfen einer intensiven Einzelbetreuung, da ihre Entwicklung durch psychosoziale Einschnitte und Belastungen in der kindlichen Entwicklung besonders beeinträchtigt ist.
Die gezeigten Verhaltensmuster führen dazu, dass die Kinder und Jugendlichen in der bestehenden Jugendhilfemaßnahme nicht mehr ohne weitere Zusatzmaßnahme zu betreuen sind. Ohne eine spezielle Maßnahme und individuelle Betreuung sind diese Heranwachsenden nur schwer in die Gesellschaft integrierbar.

Zielsetzung:

- In erster Linie geht es bei der Maßnahme darum, die Jugendlichen die Erfahrung machen zu lassen, dass sie selbst handlungsfähig sind.
- Sie sollen erleben, wie Ziele formuliert und umgesetzt werden können;
- Mit fortschreitender Übung können die Ziele für sie weiter gefasst werden und mit steigenden Fähigkeiten lernen sie, Verantwortung zu übernehmen (Steuermann);
- Nach Beendigung der Maßnahme soll die Jugendlichen soweit sein, dass ihnen mit Hilfe des Fachpersonals in ihrer Einrichtung der Bogen in den Alltag und das gesellschaftliche Umfeld mit all seine Anforderungen gelingt;
- Die Kompetenzen und Fähigkeiten der Jugendlichen sollen geklärt bzw. ermittelt werden;
- Mit Stärken arbeiten bedeutet in diesem Fall, sich mehr auf erlebbare Fähigkeiten zu stützen als auf die reine Reflektion. Dies ist vor allem für die Zeit nach Ende der Maßnahme gedacht, wenn die erlebten und gemachten Erfahrungen in den Alltag zu übertragen sind. Selbstverständlich sind Gespräche und Reflektionen jederzeit möglich, bilden jedoch nicht das Wesentliche der Maßnahme.
- Jede Erfahrung der eigenen Handlungsfähigkeit und der neu hinzugewonnenen Fähigkeit stärkt den Willen, weiterzumachen und Neues lernen zu wollen.

Einer Aufnahme stehen entgegen:

- Ein Gutachten / Feststellung gem. § 35a, aus dem hervorgeht, dass von den Kindern und Jugendlichen eine akute Selbst- und Fremdgefährdung ausgeht;
- eine ausgeprägte Suchtproblematik vorhanden ist;
- der /die Jugendliche die klar zu verstehen gibt, dass er/ sie nicht bereit ist, an der Maßnahme teilnehmen zu wollen.

Die sich daraus auf die Zielgruppe abzuleitenden Erfahrungsziele dieser ISE-Maßnahme sind: Erfahrungen zu erleben, die es durch eine spätere Aufarbeitung ermöglichen, sich besser zu integrieren und Strategien dazu zusammen mit Erzieher*innen und psychologischem Fachdienst zu entwickeln.

Aufnahmeverfahren:

1. Anfrage durch Jugendamt und Maßnahme-Träger sowie Vorinformationen über die Maßnahme
2. Aufnahmegespräch und abschließende Abklärung mit dem Jugendlichen durch den Maßnahme-Träger
3. Aufnahme

Zu 1. Einholen vorausgehender Informationen

Zum Gelingen der Maßnahme ist es erforderlich, die dafür notwendigen Informationen auszutauschen, sowohl mit dem Jugendhilfeträger als auch mit dem zuständigen Jugendamt:

- Informationen über die bisherige Einrichtung des Jugendlichen,
- Interessen und Stärken, die der Jugendliche mitbringt,
- Auszüge aus den bisherigen Gutachten und Erziehungsberichten,
- Letzter Hilfeplan,
- Aktueller Gesundheitszustand.

Zu 2. Aufnahmegespräch

Das Aufnahmegespräch findet in Anwesenheit aller am Hilfeprozess beteiligten Personen statt:

- Rekapitulation und Auswertung der bisher erhaltenen Informationen,
- Festhalten der für die Maßnahme möglichen Ziele,
- Gestaltung eines möglichen Abbruchs der Maßnahme,
- Festlegen des Zeitpunktes der Aufnahme,
- Anschlussmaßnahme.

Zu 3. Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in ein Reiseprojekt ist in der Regel auch gleichzeitig der Start in die Maßnahme. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollten alle oben genannten Formalitäten und zur Aufnahme notwendigen Prozesse abgeschlossen sein.
Es werden die für die Maßnahme notwendigen Regeln und Umgangsformen nochmals formuliert und schriftlich festgehalten.
Der Ort und der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme werden beschlossen.

Umsetzung der Zielvorgabe:
Das Schiff:

- Vertrautmachen mit dem Schiff,
- Sicherheitseinweisung Rettungswesten, Rettungsinsel,
- Erklären der Einrichtung des Schiffes,
- Zeigen der Toilette und deren Handhabung,
- Erläutern der Küche, des Verstauens des Gepäcks und des Platzes am Tisch
- Zeigen der Kajüte und des Lüftens sowie des Klarmachens bei Fahrtbeginn

Segel und Taue:

- Bekanntmachen mit den Segeln und Tauen,
- Setzen und Bergen der Segel,
- Festmachen des Schiffes im Hafen,
- Manöver beim Ablegen und Anlegen

Manöver fahren:

- Einweisung in die Manöver,
- Einüben der Manöver auf verschiedenen Positionen,
- Beantworten und Geben der Kommandos,
- Übernehmen des Steuers, sobald die Manövertechniken erworben wurden,
- Halten des Kurses.

Navigation, soweit die vorhergehenden Lektionen bearbeitet wurden:

- Bekanntmachen mit Karten und Geräten wie Radar, Kartenplotter sowie die für die Schiffsführung relevanten Instrumente,
- Kartenkunde,
- Kursbestimmung.

Die Auszeit

Es kommt immer häufiger vor, dass Jugendliche sich mit einem Gruppensetting schwertun.
Hier ist eine kurze Pause zum „Verschnaufen“ hilfreich.
Bevor wir Jugendliche entlassen müssen, ermöglichen wir der Wohngruppe wie auch den Jugendlichen diese Auszeit. So können Jugendliche mit Abstand ihre Situation überdenken.
Mit unserem Projekt „Ostsee“ können wir in wesentlich kürzerer Zeit die uns nötig erscheinenden Ergebnisse erzielen.

Warum ISE bzw. Auszeit und das mit so aufwendigem Equipment?

Aus unserer langjährigen Erfahrung mit Kinder- und Jugendhilfe heraus sehen wir deutlich den Bedarf an ausdifferenzierten passgenauen Angeboten für junge Menschen. In diesem Kontext sehen wir das ISE-Angebot „Segelschiff“ als Ergänzung zu unseren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.
Die ISE-Maßnahme Segelschiff ermöglicht es, Kindern und Jugendlichen, die mit ihrem bisherigen Betreuungssystem nicht zurechtkommen („Systemsprenger“) ein ungewöhnliches Setting anzubieten, in welchem neue und konstruktive Verhaltensmuster erlernt werden können.

Personelle Besetzung:

- Skipper: Zum Führen des Schiffes wird ein Schiffsführer benötigt, dieser hat die Aufgabe den Betrieb an Bord sowie die sichere Schiffsführung zu gewährleisten.
- Pädagogisches Personal: Für die Betreuung des / der Jugendlichen wird ausgebildetes pädagogisches Personal benötigt.

Da die ISE/Auszeit-Maßnahme auf See sehr intensiv ist, gehen wir von einer Dauer der Maßnahme von ca. 10 Tagen bis zu einem Monat aus.